Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **20/1934 (1934)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-35438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III. Übergangsbestimmungen.

Art. 9. Die Bundessubvention an die Primarschulen fällt als Beitrag an die Leistungen des Kantons für das Primarschulwesen in die Staatskasse. Über die Verwendung derselben entscheidet der Landrat nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903.

Art. 10. Die Abänderungen treten nach Annahme durch die Volksabstimmung vom 1. Mai 1932 in Kraft mit Rückwirkung auf 1. Januar 1932 und Art. 1 auf den 1. Januar 1930.

Mit diesem Zeitpunkt sind auch alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 11. Der Erziehungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VIII. Kanton Glarus.

Lehrerschaft aller Stufen.

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1933 hat dem Antrage des Landrates zugestimmt, daß die Beiträge des Kantons an jede Lehrstelle der Primar- und Handwerkerschule und der Arbeitsschule nach § 61, Absatz 1, sowie der Sekundar- und der Höheren Stadtschule nach § 52, Absatz 1 und 2, des Schulgesetzes vom 4. Mai 1930 und in gleicher Weise die staatlichen Dienstalterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der genannten Schulstufen nach § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 5. Mai 1929 für die Dauer vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1935 um 6 % herabgesetzt werden.